



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 01.04.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6225 –**

### **Frage Nummer 3**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Florian  
von Brunn**  
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, ist es nach Erkenntnissen der Staatsregierung zutreffend, dass CDU und CSU den Zugang zu Informationen für Bürgerinnen und Bürger – u. a. nach dem Informationsfreiheitsgesetz – reduzieren oder abschaffen wollen, wie steht die Staatsregierung zum Zugang von Bürgerinnen und Bürgern zu allgemeinen Informationen staatlicher bzw. öffentlicher Stellen sowie Behörden, wie er im Informationsfreiheitsgesetz geregelt ist, und wie steht sie zum Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu Umwelt- und Verbraucher(schutz)informationen (geregelt im Umwelt- und Verbraucherinformationsrecht)?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Staatsregierung nimmt nicht zu laufenden Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene Stellung.

Der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) gilt gem. § 1 Abs. 1 IFG gegenüber Behörden des Bundes.

Für Bayern ist ein allgemeines Auskunftsrecht im Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) geregelt. Die mit dem Gesetz über die elektronische Verwaltung in Bayern zum 30. Dezember 2015 in Kraft getretene und heute in Art. 39 BayDSG verankerte Gewährleistung eines allgemeinen Informationszugangsrechts ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses gegenüber öffentlichen Stellen ein Recht auf Auskunft über den Inhalt von Dateien und Akten. Dieser Anspruch wird nicht in Frage gestellt.

Ebenso wenig stellt die Staatsregierung die Ansprüche nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz in Frage.

Das Verbraucherinformationsgesetz als weitere Anspruchsgrundlage ist eine Bundesregelung.